

Satzung

der Stadt Osthofen über die Reinigung öffentlicher Straßen

vom 18. Oktober 1996

Der Stadtrat der Stadt Osthofen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) der §§ 17 Abs. 3, 53 Abs. 1 Ziffer 2 des Landesstraßengesetzes in seiner Sitzung am 14. Oktober 1996 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Reinigungspflichtige

- 1) Die in der Stadt Osthofen gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 Landesstraßengesetz (LStG) obliegende Straßenreinigungspflicht wird den Eigentümern derjenigen bebauten oder unbebauten Grundstücke auferlegt, die durch eine öffentliche Straße erschlossen werden oder die an sie angrenzen. Den Eigentümern sind die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten gleichgestellt, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit zusteht und die gemäß § 1093 BGB Wohnungsberechtigten.
- 2) Ausnahmen von der Reinigungspflicht für einzelne Straßen, Teile von Straßen oder Ausnahmen für bestimmte Reinigungspflichtige regelt eine besondere Satzung.
- 3) Der Reinigungspflichtige kann die Erfüllung der ihm nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtung vertraglich auch einem Dritten (z.B. Pächter, Mieter) übertragen.

§ 2

Grundstücke

- 1) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.
- 2) Als angrenzend im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 gilt auch ein Grundstück, das durch einen Grünstreifen, einen Graben, eine Böschung, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, unabhängig davon, ob es mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt. Dies gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist oder wenn eine Zufahrt oder ein Zugang rechtlich ausgeschlossen oder aus topographischen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist. Ein Grundstück im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 gilt auch dann als erschlossen, wenn es zu einer Straße, ohne an diese zu grenzen, einen Zugang oder eine Zufahrt über ein oder mehrere Grundstücke hat.

§ 3 Reinigungspflichtige Fläche

- 1) Bei angrenzenden Grundstücken (Anliegergrundstücken) umfaßt die Reinigungspflicht den Teil der Straßenfläche, der zwischen der Mittellinie der Straße, der gemeinsamen Grenze von Grundstück und Straße und zwischen den Senkrechten liegt, die von den äußeren Berührungspunkten von Grundstück und Straße auf der Straßenmittellinie errichtet werden.
- 2) Die Straßenmittellinie verläuft in der Mitte der nach § 4 Abs. 3 beschriebenen Straßen. Bei der Festlegung der Straßenmittellinie werden geringfügige Unregelmäßigkeiten im Straßenverlauf (z.B. Parkbuchten) nicht berücksichtigt.
- 3) Bei Grundstücken an einseitig bebauten Straßen erstreckt sich die Reinigungspflicht auch über die Straßenmittellinie hinaus über die ganze Straße. Nach den Absätzen 1 und 2 nicht aufteilbare Flächen von Kreuzungen und Einmündungen fallen anteilig in die Reinigungspflicht der angrenzenden Eckgrundstücke. Flächen, die außerhalb einer Parallelen zur Straßengrenze im Abstand von 10 m liegen, verbleiben in der Reinigungspflicht der Stadt.

§ 4 Gegenstand der Reinigungspflicht

- 1) Die Straßenreinigungspflicht umfaßt die innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen.
- 2) Als geschlossene Ortslage gelten die Teile des Stadtgebietes, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Zur geschlossenen Ortslage gehört auch eine an der Bebauungsgrenze verlaufende, einseitig bebaute Straße, von der aus die Grundstücke erschlossen sind.
- 3) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere:
 - a) Gehwege einschließlich der Durchlässe, Treppenwege und Fußgängerstraßen,
 - b) Fahrbahnen,
 - c) Radwege,
 - d) Parkplätze,
 - e) Promenadenwege (Sommerwege und Bankette)
 - f) Straßenrinnen, Einfluß, Öffnungen der Straßenkanäle und Seitengräben einschließlich der Durchlässe,
 - g) Böschungen und Grabenüberbrückungen,
 - h) Sichtflächen innerhalb des Straßenraumes.

Die Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr entweder ausdrücklich oder ihrer Natur nach bestimmten Teile der Straße ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, zum Gehen geeignete Bandstreifen).

§ 5 Leistungsfähigkeit des Reinigungspflichtigen

- 3) Die von Schnee geräumten Flächen müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
- 4) Der geräumte Schnee ist so zu lagern, daß der Verkehr und der Abfluß von Oberflächenwasser nicht beeinträchtigt wird. Nach Möglichkeit soll der Schnee an den Rand des Gehweges oder auf Grünstreifen bzw. in den Vorgarten geschaufelt werden, nicht jedoch in die Straßenrinne oder auf die Fahrbahn.
- 5) Bei Tauwetter sind die Entwässerungsanlagen, Durchlässe und Gräben von Schnee und Schneematsch freizuhalten.

§ 9

Bestreuen der Straße

- 1) Bei Glätte sind die Gehwege vor Beginn des allgemeinen Tagesverkehrs, spätestens jedoch bis 07.00 Uhr, zu streuen. Soweit für die Aufrechterhaltung eines reibungslosen Verkehrs erforderlich, ist das Streuen bis 22.00 Uhr zu wiederholen.
- 2) Die Streupflicht erstreckt sich bei Gehwegen auf eine Breite von mindestens 1,50 m, bei Verbindungswegen und Treppenaufgängen auf die gesamte Breite. Zum Bestreuen dürfen grundsätzlich nur abstumpfende Stoffe, z.B. Asche, Sand, Sägemehl) verwendet werden. Die Verwendung von Auftausalz ist grundsätzlich untersagt. Dies gilt nicht für besonders gefährliche Stellen.
- 3) Durch die zusätzliche Beseitigung von Schnee und Eis durch die Stadt wird die Verpflichtung der Angrenzer zum Schneeräumen oder zum Streuen nicht berührt. Eine Rechtspflicht der Stadt wird durch solche zusätzlichen Schneebeseitigungsmaßnahmen nicht begründet.

§ 10

Besondere Reinigung

Werden öffentliche Straßen, insbesondere bei der An- und Abfuhr von Baumaterialien oder bei der Abfuhr von Schutt, bei der Müllabfuhr, durch Leckwerden von Gefäßen, durch Hundekot oder auf andere ungewöhnliche Weise verunreinigt, so müssen diese Verunreinigungen von dem sofort beseitigt werden, der sie verursacht hat, bzw. von dem Hundeführer oder -halter. Kann der Verursacher nicht ermittelt werden, so obliegt dem sonst zur Reinigung Verpflichteten auch diese außerordentliche Reinigung.

§ 11

Abwässer

Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche und übelriechende Flüssigkeiten dürfen nicht in Rinnen oder offene Kanäle eingeleitet werden. Das in Rinnen, Gräben und Kanälen bei Frost entstehende Eis ist in der gleichen Weise zu beseitigen, wie die durch Frost oder Schneefall entstandene Glätte.

§ 12

Zwangsmittel und Ordnungswidrigkeiten.

- 1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 6, 7, 8, 9, 10 und 11 der Satzung oder einer aufgrund der Satzung ergangenen Anordnung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000,- DM geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

- 1) Ist ein Reinigungspflichtiger nicht in der Lage, seinen Verpflichtungen nachzukommen, hat er einen **Dritten** zu beauftragen.
- 2) Soweit die Stadt die Straßenreinigung durchführt, gelten die von der Reinigungspflicht Freigestellten als Benutzer der öffentlichen Straßenreinigung. Für die Benutzung kann die Stadt Gebühren erheben.

§ 6

Sachlicher Umfang der Straßenreinigung

Die Reinigungspflicht umfaßt:

- a) die Säuberung der Straßen und Gehwege (§7),
- b) das Scheeräumen auf Gehwegen (§ 8),
- c) das Bestreuen der Gehwege (9),
- d) das Freihalten von oberirdischen Vorrichtungen auf der Straße, die der
- e) Entwässerung oder Brandbekämpfung dienen (Kanaldecke, Hydranten, etc.)

§ 7

Säubern der Straßen, Häufigkeit

- 1) Das Säubern der Straßen umfaßt insbesondere die Beseitigung von Kehrriecht, Abfällen und sonstigem Unrat jeder Art.
- 2) Der zusammengefestigte Kehrriecht ist unverzüglich zu entfernen. Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Sinkkästen oder Gräben ist unzulässig.
- 3) Bei wassergebundenen Straßendecken (sandgeschlammte Schotterdecken) und unbefestigten Randstreifen dürfen keine harten und stumpfen Besen benutzt werden.
- 4) Die Straßen sind grundsätzlich einmal in der Woche zu reinigen. Dies soll in der Regel samstags geschehen oder an den Tagen vor gesetzlichen Feiertagen. Außergewöhnliche Verschmutzungen sind ohne Aufforderung sofort zu beseitigen. Das gilt insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter oder Stürmen.
- 5) Die Stadtverwaltung kann bei besonderen Anlässen (z.B. Festveranstaltungen, Fastnachtsumzüge) eine Reinigung auch für andere Tage anordnen. Dies wird durch die Stadtverwaltung ortsüblich bekanntgegeben oder den Verpflichteten besonders mitgeteilt.

§ 8

Schneeräumung

- 1) Die Gehwege sind täglich vor Beginn des allgemeinen Tagesverkehrs, spätestens jedoch bis 07.00 Uhr, von Schnee zu räumen. Soweit für die Aufrechterhaltung eines reibungslosen Verkehrs erforderlich, ist das Schneeräumen bis 22.00 Uhr nach jedem Schneefall zu wiederholen.
- 2) Die Verpflichtung zum Schneeräumen erstreckt sich bei Gehwegen auf eine Breite von mindestens 1,50 m und bis zur Mitte von Verbindungswegen und Treppenaufgängen. Auf Straßenseiten ohne Gehwege ist der Schnee in einer Breite von mindestens 1,50 m wegzuräumen. Vor jedem Gebäude ist außerdem ein Zugang zur Fahrbahn von mindestens 60 cm Breite herzustellen.

- 2) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. November 1996 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 16. Juni 1961 außer Kraft.

Osthofen, den 18. Oktober 1996
Stadtverwaltung Osthofen


Bernd Müller
Bürgermeister

